



Auszug Satzung: Rad- und Rollsportverein Wilhelmshfeld 1907 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Rad- u. Rollsportverein Wilhelmshfeld 1907 e.V. *Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg Registergericht unter der Nummer VR 330980 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 69259 Wilhelmshfeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein (nachfolgend RRSV genannt) ist Mitglied des Rad- u. Kraftfahrer Bundes "Solidarität" e.V. (RKB) mit Sitz in 63071 Offenbach und erfüllt nach dessen gültiger Satzung die Funktionen einer Ortsgruppe. Der Verein ist ebenso Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. mit Sitz in 75000 Karlsruhe.*

§ 2 Zweck des Vereins

Der RRSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, ausgenommen hiervon sind Jubiläumspräsente und Ehrungen.

Eine besondere Aufgabe sieht der RRSV in der sportlichen und außer sportlicher Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Richtlinien der Solidaritätsjugend Deutschlands, den Richtlinien der Badischen Sportjugend, sowie der Jugendordnung des RRSV-Wilhelmshfeld.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können (aktiv und passiv) Kinder, Jugendliche und Erwachsene Personen werden. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

a) mit dem Tod des Mitgliedes b) durch freiwilligen Austritt c) durch Streichung von der Mitgliederliste d) durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch ist ein Pflichtbeitrag für die Haftpflichtversicherungen zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

a) der Vorstand b) der Organisationsausschuss c) die Mitgliederversammlung d) der Vereinsjugendausschuss e) die Vereinsjugendversammlung.

§ 7 Der Vorstand besteht aus

a) erster Vorsitzender b) zweiter Vorsitzender c) Schatzmeister d) Schriftführer e) Jugendleiter. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand). Der Jugendleiter (§ 7.f) ist gemäß der Jugendordnung des RRSV von der Jugendversammlung des Vereins zu wählen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Amtsdauer verlängert sich höchstens acht Monate. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der erste Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, b) Einberufung der Mitgliederversammlung, c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste und zweite Vorsitzende, anwesend sind.

§ 11 Organisationsausschuss

Der Organisationsausschuss (OGA) besteht aus ein bis zehn Mitgliedern, die von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Für die Amtsdauer der Organisationsmitglieder gelten die Bestimmungen über die Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechend. Aufgabe des OGA ist es, den Vorstand zu beraten und unterstützen, insbesondere Festlichkeiten und Veranstaltungen ähnlicher Art vorzubereiten, durchzuführen und abzuwickeln.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden haben. Sie wird vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eine Mehrheit von sechs erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern dies beantragen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen geht an die Gemeinde Wilhelmsfeld zur treuhänderischen Verwaltung über.